

## CH\_VB 85.918 vom 20. Juni 1986

Bundesverwaltung, 1986-06-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch\\_vb\\_85.918](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_85.918)

FR: CH\_VB 85.918 du 20 juin 1986

IT: CH\_VB 85.918 del 20 giugno 1986

### Volltext

Interpellation Nussbaumer 990 N 20 juin 1986 gehende Massnahmen in diesem Bereich. Dagegen wird er sich weiterhin dafür einsetzen, dass die Arbeitsmarktbehörden von Bund und Kantonen - als Ergänzung zu den reduzierten Kontingenten - auch in Zukunft dem Prinzip der Priorität der einheimischen Arbeitskräfte durch konsequente Auslegung der arbeitsmarktlichen Vorschriften Achtung verschaffen. Präsident: Der Interpellant ist von der Antwort des Bundesrates teilweise befriedigt. #ST# 85.918 Interpellation Nussbaumer Hengste. Zulassungsbedingungen Etalons. Conditions d'admission pour l'élevage Wortlaut der Interpellation vom 4. Oktober 1985 1. Ist der Bundesrat bereit, die eidgenössische Pferdeschaukommission so zusammensetzen, dass eine objektive Beurteilung aller Hengste gewährleistet ist? 2. Ist der Bundesrat auch bereit, die Einführung eines neutral gestalteten Rekursverfahrens zu prüfen? Texte de l'interpellation du 4 octobre 1985 1. Le Conseil fédéral est-il disposé à choisir les membres de la Commission fédérale des concours (de chevaux) de manière à garantir une appréciation objective de tous les étalons? 2. Est-il également prêt à examiner la possibilité d'introduire une procédure de recours plus neutre que celle qui est en vigueur actuellement? Mitunterzeichner - Cosignataires: Eng, Geissbühler, Mari, Leuenberger-Solothurn, Ogi, Schnyder-Bern, Schwarz, Wanner, Ziegler (9) Schriftliche Begründung - Développement par écrit Die Pferdezuchtgenossenschaft Solothurn hat in der privaten Hengsthaltung eine lange Tradition aufzuweisen. Während vielen Jahren erwarb sie jeweils angekörte Warmbluthengste vom eidgenössischen Gestüt in Avenches. Vor einigen Jahren wagte die erwähnte Genossenschaft den Direktankauf von Hengsten in der Normandie. Damals bereitete die Anerkennung und Zulassung der eigenen Hengste keine Probleme. Seit 1984 macht es den Anschein, die Haltung direkt eingekaufter Hengste werde zum Schutz der Hengsthaltung in Avenches absichtlich erschwert. Die vom Gestüt selbst eingekauften Hengste mit zum Teil geringem Leistungsausweis werden stets zur Zucht zugelassen. Der privaten Hengsthaltung werden höhere Zulassungsbedingungen zugemutet. Wegen Personalunion (der Hengstankäufer des Haras fédéral ist zugleich Präsident der eidgenössischen Schaukommission) ist eine objektive Beurteilung der Hengste im Gestüt und in den als Konkurrenz empfundenen Pferdezuchtgenossenschaften nicht mehr gewährleistet. Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 27. November 1985 Rapport écrit du Conseil fédéral du 27 novembre 1985 Die Pferdezuchtverordnung vom 12. November 1980 (SR 916.320) schreibt vor, dass bei den vom Bund geförderten Rassen (Freiberger, Haflinger, Warmblut) nur eidgenössisch anerkannte Hengste zur Zucht verwendet werden dürfen. Für die Beurteilung sind massgebend (Art. 7 Pferdezuchtverordnung): - Körperform, Typ und Gang, Grosse, Charakter, Kondition, Gesundheit, Fruchtbarkeit und Futtermittelverwertung; - die in Prüfungen ausgewiesenen Eigenleistungen; - Leistungen und Qualität der Vorfahren und Nachkommen. Die Beurteilung der Körperform wird vorgenommen durch Mitglieder der Pferdeschaukommission (Kommission), welche vom eidgenössischen

Volkswirtschaftsdepartement bestellt wird und eine einheitliche Beurteilung gewährleisten soll. Die Kommission besteht aus ausgewiesenen Fachleuten auf dem Gebiet der Pferdezucht und -haltung. Zu den einzelnen Fragen des Interpellanten lässt sich folgendes festhalten: 1. Die Beurteilung eines Tieres ist nur soweit wertfrei als feststehende Massstäbe angewandt werden. Kann ein Experte das Ergebnis z. B. vom Messband oder von einer Waage ablesen, so empfindet man das Resultat der Prüfung als objektiv. MUSS er jedoch neben der Grosse, der Körperbreite oder dem Gewicht auch den Typ oder den Charakter des Pferdes in die Bewertung einbeziehen, so liegen dem Entscheid immer subjektive Elemente zugrunde. Da ein Zuchthengst nicht nur messbare Kriterien, sondern vor allem geeignete Körperformen, eine genügende Kondition und einen guten Charakter aufweisen muss, beeinflussen ohne Zweifel subjektive Gesichtspunkte das Urteil der einzelnen Kommissionsmitglieder. Um trotzdem eine grösstmögliche Objektivität der Beurteilung zu gewährleisten, werden die Experten jedes Jahr vor den Pferdeschauen im Herbst in Avenches in einem eintägigen Kurs aus- und weitergebildet. Für die Durchführung der Pferdeschauen werden aus dem Kreis der Mitglieder jeweils zwei als Jury für die einzelnen Pferdeschauen bestimmt. Dabei achtet man vor allem darauf, dass die Experten nicht in ihrer eigenen Region und auch nicht jedes Jahr an den gleichen Pferdeschauen eingesetzt werden. Diese treffen den Entscheid der Kommission. In der Regel gesellt sich zu den beiden eidgenössischen Fachleuten ein Vertreter des Kantons. Da Tierbewertungen Ermessensentscheide bleiben, können bei jeder Zusammensetzung der Kommission subjektive Einflüsse auf die Bewertung nicht ganz ausgeschlossen werden. Es trifft zu, dass die Anforderungen an die angekörteten Hengste gestiegen sind. Diese Tatsache hängt mit dem Fortschritt in der Zucht zusammen. Bei steigender Qualität der weiblichen Tiere sind auch höhere Anforderungen an die Hengste zu stellen. Es sind deshalb in jüngster Zeit auch Hengste des Gestüts nicht angekört worden. Wir sehen im Ankauf und im Einsatz von privaten Hengsten keine Konkurrenz. Private Initiativen in dieser Richtung werden sogar begrüsst, weil sie die staatliche Hengsthaltung entlasten. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass die deutlich sichtbaren Fortschritte insbesondere bei der Warmblut- und Freibergerzucht auf eine sorgfältige, verantwortungsbewusste und fachlich kompetente Arbeit der Mitglieder der Kommission schliessen lassen. Dennoch ist der Bundesrat bereit, das Verfahren bei der Beurteilung der Hengste zu überprüfen. Eine grundsätzliche Aenderung der bisherigen Praxis der Pferdebeurteilungen drängt sich jedoch nicht auf. 2. Entscheide der eidgenössischen Kommission über Tierbeurteilungen können nach den Regeln des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (SR 172.021) angefochten werden. Der Beschwerdeweg führt über das Bundesamt für Landwirtschaft und das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement zum Bundesrat. Diese Instanzen sind von der eidgenössischen Pferdeschaukommission unabhängig. Auf das Verfahren finden die allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege Anwendung. Der Bundesrat erachtet es nicht als notwendig, an der geltenden Regelung Aenderungen vorzunehmen. Präsident: Der Interpellant ist von der Antwort des Bundesrates befriedigt.

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Interpellation Nussbaumer Hengste. Zulassungsbedingungen Interpellation Nussbaumer Etalons. Conditions d'admission pour l'élevage In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1986 Année Anno Band II Volume Volume Session Sommersession Session Session d'été Sessione Sessione estiva Rat Nationalrat Conseil

Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung 16 Séance Seduta  
Geschäftsnummer 85.918 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 20.06.1986 - 08:00  
Date Data Seite 990-990 Page Pagina Ref. No 20 014 458 Dieses Dokument wurde  
digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce  
document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo  
documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte  
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.